



21. Jahrgang, Nr. 9 vom 20. September 2011, S. 54

Wissenschaftliche Zentren

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Zentrums für Interdisziplinäre Regionalstudien – Vorderer Orient, Afrika, Asien

vom 22.08.2011

Die Neufassung berücksichtigt die am 13.07.2011 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Satzung des Orientalwissenschaftlichen Zentrums vom 20.06.2011 (ABl. 2011, Nr. 7, S. 10).

Die Satzung wurde auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA, S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 129) erlassen.

Halle (Saale), 22. August 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

§ 1 Rechtsstatus

Das Zentrum für Interdisziplinäre Regionalstudien – Vorderer Orient, Afrika, Asien ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die unter der Verantwortung des Rektorates steht.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Interdisziplinäre Regionalstudien – Vorderer Orient, Afrika, Asien hat die Aufgabe, die interdisziplinären und gegenwartsbezogenen Arbeiten der orientwissenschaftlichen Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu fördern und zu unterstützen.

Es soll insbesondere

1. sich der Durchführung interdisziplinärer Veranstaltungen widmen und fachübergreifende Forschungsvorhaben vorbereiten;

2. mit einschlägigen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten und den Austausch von Wissenschaftlern unterstützen;
3. fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bieten.

§ 3 Das Direktorium

(1) Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet, das aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin und bis zu sechs einschlägig ausgewiesenen Professoren und Professorinnen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg besteht. Es erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten des Zentrums, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der Zentralen Universitätsverwaltung obliegen. Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- neue Projekte anzuregen;
- das wissenschaftliche Programm des Zentrums zu gestalten und umzusetzen;
- mit deutschen und ausländischen Partnern zusammenzuarbeiten;
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen;
- einen jährlichen Arbeitsbericht zu erstellen,
- über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel, insbesondere auch über die Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zentrums zu entscheiden;
- Publikationsreihen des Zentrums zu verantworten.

(2) Das Direktorium wird vom Rektorat im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates für eine Amtszeit bis zu fünf Jahren bestellt.

(3) Die hauptberuflich am Zentrum tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, der bzw. die an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu seinen Sitzungen einbeziehen.

(5) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Direktorium und dem bzw. der Vorsitzenden des Internationalen Wissenschaftlichen Beirates weitere Mitglieder des Direktoriums bestellen.

§ 4 Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin

(1) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin wird vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden des Internationalen Wissenschaftlichen Beirates aus der Reihe der dem Direktorium angehörenden Professoren und Professorinnen für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt.

(2) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin führt die laufenden Geschäfte des Zentrums, beruft das Direktorium und den Beirat ein, vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und koordiniert die Arbeiten des hauptberuflich am Zentrum tätigen Personals. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der im Zentrum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Insbesondere hat der Direktor bzw. die Direktorin die Aufgabe,

- das wissenschaftliche Programm des Zentrums im Einvernehmen mit den Direktoriumsmitgliedern zu gestalten und umzusetzen,
- die Forschungsinteressen in den Aufbau der Bibliotheken am Orientalwissenschaftlichen Zentrum einzubringen,
- mit deutschen und ausländischen Partnern zusammenzuarbeiten,
- einen jährlichen Arbeitsbericht zu erstellen,
- über die Verwendung der dem Zentrum aus dem Universitätshaushalt zustehenden Personal- und Sachmittel des Direktoriums zu entscheiden und
- Publikationsreihen des Zentrums zu verantworten.

§ 5

Einwerbung von Drittmitteln

(1) Das Zentrum setzt sich die Aufgabe, Forschungsprogramme zu entwickeln und Drittmittel einzuwerben.

(2) Über die Verwendung gemeinsam beantragter Mittel entscheidet das Direktorium.

(3) Über die Verwendung von Mitteln aus Einzel- oder Gruppenanträgen entscheiden die Antragsteller und Antragstellerinnen. Diese Mittel werden von der Geschäftsführung verwaltet, unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 6

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf an den Forschungsaufgaben des Zentrums interessierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums für eine Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

(2) Der bzw. die Vorsitzende des Beirates wird aus der Reihe der Beiratsmitglieder vom Rektorat für die Amtszeit nach Abs. 1 bestellt. Bei Stimmgleichheit im Beirat gibt seine bzw. ihre Stimme den Ausschlag.

(3) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat berät das Zentrum bei der Verwirklichung seiner Aufgabe und nimmt zu Projektträgern Stellung.

§ 7

Assoziierte Mitglieder

(1) Durch Bestellung des Direktoriums und auf Anregung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirates können weitere Mitglieder des Zentrums durch das Rektorat auf Zeit assoziiert werden. Mitglieder des Zentrums sind Wissenschaftler der Universität, die an den Aufgaben des Zentrums mitwirken.

(2) Über die Aufnahmen in das Zentrum entscheidet das Direktorium. Die Mitgliedschaft wird in der Regel auf den Zeitraum der Mitwirkung an den Aufgaben des Zentrums begrenzt.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Zentrums zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin ruft das Direktorium und die Mitglieder einmal im Jahr zwecks Erörterung des wissenschaftlichen Programms zu einer Jahresversammlung zusammen.

§ 8 Evaluierung

(1) Nach vier Jahren Amtszeit des Direktoriums und des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin erfolgt eine Evaluierung der wissenschaftlichen Arbeit des Zentrums durch eine auch international besetzte Gutachtergruppe.

(2) Die Gutachtergruppe wird vom Rektorat bestellt.

(3) Der Bericht der Gutachtergruppe ist dem Akademischen Senat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 (Schlussbestimmungen)